Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

30. August 1860. **Nro 200.** 30. Sierpnia 1860.

(1655) **Edikt.** (1)

Nro. 27714. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Erben und Erbeserben nach Kajetan Michałowski, namentlich: Ludwig, Vincenz, Stefan und Marcela Michałowskie, Justina de Michałowskie Brzozowska, Carolina de Michałowskie Czaykowska, respektive deren Erben: Johann, Xaver, Rafael, Alexander, Josef, Eduard und Justina Czaykowskie, alle unbekannten Aufenthaltes und im Falle ihres Ablebens deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Fr. Domicela de Papary Łączyńska, Alexander und Henriette Grafen Krasickie, wegen Extabulirung der über den Gütern Batiatycze dom. 129. p. 87. n. 58. on. und Zeldec dom. 129. p. 95. n. 10. on. zu Gunsten der Erben des Kajetan Michałowski haftenden Summe von 1000 fl. sammt Folgeposten unterm 7. Juni 1860 z. Z. 27714 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber das mündliche Verfahren eingeleitet und die Tagsatzung auf den 29. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Hofman als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 20. August 1860.

(1626) **Kundmachung.** (3)

Nro. 6500. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte werden in Gemäßheit der h. Justizministerial-Verordnung vom 7. Mai 1860 zur Besorgung der g. Geschäfte, deren Verrichtung nach §. 183 d. R. O. den Notaren übertragen werden kann, insofern sie in den Wirkungskreis dieses k. k. Kreisgerichts gehören, die für den Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts ernannten Notare, und zwar: Ladislaus Starzewski, Ignaz Zdrassil, Domitius Pokiziak, Franz Chrzanowski, Maximilian Thürmann und Silvester Jaciewicz nach Maßgabe §. 184 d. R. O. als Gerichtskommissäre im Allgemeinen in nachstehender Weise bestellt:

a) Der k. k. Notar Ladislaus Starzewski für das 1/4 und 2/4tel der Stadt Stanisławów, ferner für jenen Theil des Stanisławower Bezirks, welcher die Ortschaften: Mekietyńce, Uhorniki, Podłuże, Kołodziejówka, Wołczyniec, Dobrowlany, Jamnica, Cieżów, Uhrynów górny und dolny, Bednarów, Majdan, Uścieczko nowe und stare, Rybno, Pawełcze, Bryń umfaßt, endlich für den Bohorodczaner und Haliczer Bezirk.

b) Der k. k. Notar Ignaz Zdrassil für den Stadtbezirk von Stanisławów, des 3/4 und 4/4tel der Stadt Stanisławów, ferner für die Ortschaften: Krechowce, Opryszowce, Pacykow, Zagwoźdź, Pasieczna, Knihinin, Chomiaków, Czerniejów, Chryplin, endlich für den Tyśmienitzer und Tłumaczer Bezirk.

c) Der k. k. Notar Domitius Pokiziak für den Bezirk Nadworna, Delatyn und Sołotwina.

d) Der k. k. Notar Franz Chrzanowski für den Buczaczer und Manasterzyskaer Bezirk.

e) Der k. k. Notar Maximilian Thürmann für den Kołomyaer, Peczenizyner und Gwoździecer Bezirk, wie auch bis zur Besetzung der Horodenkaer Notarstelle auch für den Horodenkaer und Obertyner Bezirk, welche letzteren zwei Bezirke nach Besetzung der Notarstelle in Horodenka diesem Notar zufallen werden.

f) Der k. k. Notar Valerian Liebel für den Kutyer und Kossower Bezirk.

g) Der k. k. Notar Silvester Jaciewicz für den Sniatyner und Zablotower Bezirk, an welche sich daher in vorkommenden Fällen, insoweit gerichtsordnungsmäßig eine gerichtliche Anordnung nicht erforderlich erscheint, unmittelbar zu wenden ist, und denen auch die sich ereignenden Todesfälle unmittelbar anzuzeigen sind.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichts.

Stanisławów, am 9. Juli 1860.

(1628) **Lizitazions-Kundmachung.** (3)

Von Seite der Lemberger k. k. Genie-Direkzion wird hiemit bekannt gemacht, daß über die Sicherstellung der erforderlich werdenden Professionisten-Arbeiten für die unter Verwaltung der Lemberger Genie-Direkzion stehenden ärarischen und gemietheten Gebäude zu Lemberg, auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1863, die Lizitazionsverhandlung mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte an den nachfolgenden Tagen in der k. k. Genie-Direkzionskanzlei (Sixtusken-Gasse Nr. 684 2/4 im zweiten Stocke) abgehalten werden wird, und zwar:

Montag am 10. September 1860, Vormittags 9 Uhr, über die Erd-, Maurer- und Steinmetz-, dann Zimmermanns-Arbeiten;

Dienstag am 11. September 1860, Vormittags 9 Uhr, über die Tischler-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten;

Mittwoch am 12. September 1860, Vormittags 9 Uhr, über die Spängler-, Schmieds-, Binder- und Anstreicher-Arbeiten, dann Eisenwaaren-Lieferung.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1) Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solicität, Unternehmungs-Fähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein; ferner den Anboth im Perzenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grund-Preistarifen, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.

2) Muß dasselbe, u. z.: Betreff der Erd-, Maurer- und Steinmetz-, dann Zimmermanns-Arbeiten bis längstens 10. September 1860; — Betreff der Tischler-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten bis 11. September dieses Jahrs — und Betreff der Spängler-, Schmieds-, Binder- und Anstreicher-Arbeiten, dann Eisen-Waaren-Lieferung bis 12. September 1860 — 8 1/2 Uhr Früh an die k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg übergeben werden. — Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtiget.

3) Muß dasselbe das Vadium, welches

für die Erd-, Maurer- und Steinmetz-Arbeiten mit 500 fl.
" " Zimmermanns-Arbeiten " 300 fl.
" " Tischler- und Schlosser-Arbeiten für jede " 200 fl.
" " Glaser- und Spängler-Arbeiten " " 100 fl.
für die Schmied-, Binder- und Anstreicher-Arbeiten,
dann " " Eisenwaaren-Lieferung, für jede mit 60 fl.
beträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten lauten, müssen als Vadium sämmtliche ausgewiesenen Beträge enthalten. Diese Vadien können in baarem Gelde, in Staats-Obligazionen nach dem börsemäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanzprokuratur annehmbar anerkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen.

4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten, die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem hohen Aerar enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit dem Vadium, welches von dem Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen sein wird, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazionsprotokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Prozente besser biethet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen, so wie die Preistarife, können bei der Genie-Direkzion in Lemberg in den gewöhnlichen Amtsstunden von heute an eingesehen werden.

Lemberg, den 5. August 1860.

(1640) **Edikt.** (3)

Nro. 8091. Vom k. k. Landesgerichte in Czernowitz wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jacob Juhasz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Julius Kallita sub praes. 14. Juni 1860 Z. 8091 ein Gesuch um Extabulirung der im Lastenstande der demselben gehörigen Montan-Realitäten zu Bukschoja L. P. 6 pränotirten Verbindlichkeiten ob nicht erfolgter Justifizirung überreicht hat.

Da der Wohnort des Jacob Juhacz nicht bekannt ist, so wird für denselben der Herr Advokat Dr. Słabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes mit dem zugestellt, binnen 4 Wochen nachzuweisen, ob diese Pränotazion justifizirt sei, widrigens über Anlangen des Extabulazionswerbers diese Post gelöscht werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Berggerichts.

Czernowitz, am 13. Juli 1860.

(1653) # Ankündigung.

Nro. 11021. Von Seite der Stanislauer k. k. Kreisbehörde wird bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen auf den hierkreisigen Landesstrassen auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 die Offertenverhandlung hieramts gepflogen werden wird.

Die Mautstazionen, Tarifsätze und Fiskalpreise sind in dem nachstehenden Ausweise ersichtlich gemacht.

Die Verpachtung dieser Mauthen wird ausschließlich auf Grundlage versiegelter Offerten nach Analogie der hohen Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 und der für die Verpachtung der Aerarialmauthen mit Dekret der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. Juli 1832 Zahl 28848 vorgeschriebenen Formularien der allgemeinen und speziellen Verpachtungs-Bedingnisse geschehen.

Offerenten aus der Mitte der Konkurrenz, seien es einzelne Partheien oder mehrere in Gesellschaft, wird vor auswärtigen der Vorzug gegeben.

Die versiegelten Offerten müssen längstens bis 23. September 1860 6 Uhr Nachmittags bei der k. k. Kreisbehörde überreicht oder eingelangt sein; nach Ablauf dieses Termins werden die eingelangten Offerten ausnahmslos unberücksichtiget bleiben.

Am 24. September 1860 um 10 Uhr Vormittags werden die eingelangten Offerten bei der k. k. Kreisbehörde kommissionaliter unter Beiziehung zweier Zeugen eröffnet werden. — Jedem, der sich mit dem Empfangsscheine über eine vorschriftsmäßig überreichte Offerte ausweist, ist das Beiwohnen bei dieser Eröffnung gestattet.

Jede Offerte muß gesiegelt und mit der Bestätigung über das erlegte Vadium belegt, von Außen mit dem Namen des Unternehmungslustigen bezeichnet, und über deren Uebergabe vor Ablauf des obigen Termins dem Ueberreichenden eine Empfangsbestätigung ausgefolgt werden.

Jede Offerte muß ausdrücklich die Zusicherung enthalten, daß sich der Offerent allein in den gedruckten Lizitazions- eigentlich Vertrags-Bedingnissen enthaltenen allgemeinen, und dem von Fall zu Fall festzusetzenden besonderen Verbindlichkeiten und den Bestimmungen der vorliegenden Kundmachung unterziehe.

In der Offerte muß die Mauthstazion, für welche der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die festgesetzte Pachtzeit gehörig bezeichnet, und die Summe, welche gebothen wird, in einem einzigen zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angegeben werden.

Das Vadium, über dessen Erlag sich in der Offerte auszuweisen ist, beträgt 10% des Ausrufspreises.

Die Offerte muß mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Wenn mehrere Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich bei der Eröffnungs-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten ist.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stanislau, am 19. August 1860.

Obwieszczenie. (1)

Nr. 11021. Ze strony c. k. urzędu obwodowego oznajmia się, iż w Stanisławowie przedsięwziętą będzie pertraktacya w celu wydzierżawienia myt drogowych i mostowych na drogach krajowych w obwodzie Stanisławowskim znajdujących się, na czas od 1. listopada 1860 do końca października 1861 w drodze ofert pisemnych.

Stacye mytowe, wymiary taryfy i ceny fiskalne, są w przyłączonym wykazie wyrażone.

Wydzierżawienie myt odbywać się będzie w drodze przedsiębierstwa, wyłącznie na podstawie opieczętowanych ofert według analogii postanowień rozporządzenia Namiestnictwa z d. 13. czerwca 1856 l. 23821 i dla wydzierżawienia myt eraryalnych dekretem administracyi dochodów skarbowych z dnia 20. lipca 1832 l. 28848 przepisanych formularzy powszechnych i specyalnych warunków wydzierżawienia.

Oferentom z pośród konkurencyi, bądź to pojedyńczym stronom, lub kilku w spółce będącym, daje się pierwszeństwo przed obcemi.

Oferty opieczętowane muszą być najdalej do 23. września 1860 do 6tej godz. po połuniu do c. k. urzędu obwodowego oddane lub przesłane; po upływie tego terminu wniesione oferty będą zupełnie i bez wyjątku nieuwzględnione.

Dnia 24. września 1860 o 10tej godz. przedpołudniem oferty wniesione w urzędzie obwodowym komisyonalnie w obecności dwóch świadków rozpieczętowane zostaną. — Każdemu wykazującemu się poświadczeniem podanej według przepisów oferty dotyczącej pertraktacyi, wolno jest być obecnym przy tem rozpieczętowaniu.

Każda oferte musi być opieczętowana, zaopatrzona stwierdzeniem złożonego wadyum, i oznaczona zewnątrz nazwiskiem przedsiębiercy, a podającemu takowej przed upływem terminu wydanem będzie stwierdzenie, iż oddaną została.

Każda oferta musi wyraźne zawierać zapewnienie, iż oferent poddaje się wszystkim w drukowanych licytacyjnych warunkach, a właściwie w warunkach ugody zawartym ogólnym, tudzież od czasu do czasu stanowić się mającym szczególnom zobowiązaniom niniejszego ogłoszenia.

W ofercie musi być stacya mytowa, na którą wniosek ceny podanym będzie, z wskazaniem na czas dzierżawy wyraźnie oznaczoną i suma wnioskowana w jednej zarazem liczbą i słowami wyrażonej ilości, oznaczoną być.

Wadyum, którego złożenie w ofercie poświadczeniem wykazane być musi, wynosi 10% od ceny fiskalnej.

Oferta musi być imieniem i nazwiskiem familijnem oferenta, z wymienieniem charakteru i miejsca zamieszkania podpisaną.

Jeżeli więcej ofert na jedną i tęż samą kwotę brzmieć będą, to zaraz przez komisyę otwieraniem ofert w drodze losowania rozstrzygnie się, któren oferent najkorzystniejszym uważany będzie.

Od c. k. władzy obwodowej.

Stanisławów, dnia 19. sierpnia 1860.

Landesstrasse	Mauthstazion	Tarifsatz für die Weg- Mauth	Tarifsatz für die Brücken- Mauth	Ausrufspreis fl.	Ausrufspreis kr.	Vadium fl.	Vadium kr.	Anmerkung
Stanisławów - Bursztyn	Jamnica	3 Meilen	II. Tarifs-Klasse	3211	76½	321	—	Diese beiden Stazionen sind zusammen um einen Pachtschilling von 9100 fl. öst. W. verpachtet.
dto.	Halicz	2 Meilen	III. Tarifs-Klasse	5888	23½	589	—	
Sielec - Zaleszczyk	Tłumacz	3 Meilen	——	3200	—	320	—	
dto.	Miłowanie	2 Meilen	II. Tarifs-Klasse	1400	—	140	—	
dto.	Jezupol	1 Meile	III. Tarifs-Klasse	1075	—	107	—	
Czortków - Manasterzyska	Buczacz	2 Meilen	II. Tarifs-Klasse	4430	28	443	—	
Tyśmienic - Kolomea	Otynia	——	I. Klasse des Privatbrückenmauth-Tarifs	820	—	82	—	

Stanislau, am 19. August 1860.

(1625) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 28289. Demnächst wird in Erledigung gelangen:

Die Hauptamts-Einnehmersstelle bei der k. k. Sammlungskasse, zugleich Hauptzollamt II. Klasse in Tarnopol in der IX. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 1050 fl., dem Genuße eines Naturalquartiers, oder in dessen Ermanglung des sistemmäßigen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbetrage.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Sprachkenntnisse, dann der Prüfungen aus der Verrechnungskunde und den Kassavorschriften binnen 6 Wochen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 17. August 1860.

(1634) Lizitazions-Kundmachung. (1)

Von Seite der k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der, in den drei Militärjahren 1861, 1862 und 1863, an den Militär-Aerarial- und zu Militärzwecken gemietheten Gebäuden im Żółkiewer Genie-Direkzions-Filial-Bezirke erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser, Glaser-, Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 13. September 1860 in der Genie-Direkzions-Kanzlei zu Lemberg (Sixtusken-Gasse, Udricki'sches Haus, Nr. 684 2/4) die Lizitazions-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1) Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein; ferner den Anboth in Perzenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, und zwar für den Żółkiewer und Zloczower Kreis eigene, und für Grodek sammt Vordernberg eigene Grundpreise, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zuname, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.

2) Muß dasselbe bis 12. September 1860, 6 Uhr Nachmittags, an die k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg übergeben werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtiget.

3) Muß dasselbe das Vadium, welches

	Für den Żółkiewer u. Złoczower Kreis fl.	kr.	Für d. Stazion Grodek mit Vordernberg fl.	kr.
für die Erd-, Maurer u. Steinmetz-Arbeiten	200	—	150	—
" " Zimmermanns- "	150	—	100	—
" " Tischler- "	50	—	40	—
" " Schlosser- "	40	—	30	—
" " Glaser- "	20	—	10	—
" " Anstreicher- "	10	—	5	—
" " Spängler- "	10	—	5	—
" " Kupferschmied- "	10	—	5	—
" " Wagner- und Binder- "	10	—	5	—
Summe	500	—	350	—

beträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten des ganzen Genie-Direkzions-Filial-Bezirks lauten, werden bevorzugt, und müssen als Vadium die in der Rubrik „Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Vadium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann im baaren Gelde, in Staats-Obligazionen nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen, auch kann die im Baaren erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligazionen oder Instrumente ausgewechselt werden.

4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerenten die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Perzente besser biethet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen so wie die Preistarife können bei der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg, von heute an, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, am 5. August 1860.

(1660) Edikt. (1)

Nro. 5606. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte werden alle auf der, der Fr. Sophie und dem Hrn. Johann Mycielskie gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Adratatie Smolnik mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesammtsumme von 2516 fl. 35 kr. in KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungsprotokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 27. September 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25sten September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 19. Juli 1860.

(1636) Lizitazions-Kundmachung. (1)

Von Seite der k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den Militär-Jahren 1861, 1862 und 1863 an den Militär-Aerarial- und zu Militär-Zwecken gemietheten Gebäuden im Stanislauer Genie-Direkzions-Filial-Bezirk, und zwar in der Station: Stryj, Bolechów, Drohowyże und Mikołajów erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, (mit Ausnahme der Station Stryj), Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 20. September 1860, in der Genie-Direkzions-Kanzlei zu Lemberg, Sixtusken-Gasse Udryckisches Haus Nro. 684 2/4, die Lizitazions-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1) Muß dasselbe mit einer 36 Kreuzer Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungs-Fähigkeit und Vermögens-Umstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein; ferner den Anboth im Perzenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grundpreistarifen, sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnorts enthalten.

2) Muß dasselbe bis 19. September 1860, 6 Uhr Nachmittags an die k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg übergeben werden. Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtiget.

3) Muß dasselbe das Vadium, welches für Stazionen Stryj, Bolechów, Drohowyże und Mikołajów

für die Erd-, Maurer- und Steinmetz-Arbeiten	100 fl.
" " Zimmermanns-Arbeiten	100 fl.
" " Tischler- "	50 fl.
" " Schlosser- "	40 fl.
" " Glaser- "	10 fl.
" " Anstreicher- "	10 fl.
" " Spängler- "	10 fl.
" " Kupferschmied- "	5 fl.
" " Wagner- und Binder-Arbeiten	5 fl.
Summe	330 fl.

beträgt, enthalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten der sämmtlichen vorausgewiesenen Stazionen lauten, werden bevorzugt und müssen als Vadium die in der Rubrik „Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten. Dieses Vadium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann in barem Gelde, in Staats-Obligazionen nach dem börsemäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die in Baarem erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligazionen oder Instrumente ausgewechselt werden.

4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerten, die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respektive Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontrakts vertretende Lizitazions-Protokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Perzente besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazions-Bedingungen, so wie die Preistarife können sowohl bei der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg, als auch beim k. k. Genie-Direkzions-Filiale zu Stanislau, von heute an, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Lemberg, den 5. August 1860.

(1644) **Kundmachung.** (2)

Nro. 33420. Zur Sicherstellung der Behebung der heurigen Wasser- und Eisstoßschäden auf der Brzeżaner Verbindungsstraße im Stanislauer Strassenbaubezirke, wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben, und zwar für folgende Objekte:

Reparatur beim Kanal Nro. 1	53 fl.	84 kr.
detto bei der Brücke Nr. $68^3/_4$	61 „	$02^1/_2$ „
detto „ „ Nr. 64	93 „	62 „
Neubau der Fluthbrücke Nr. $69^1/_2$	379 „	$74^1/_2$ „
Herstellung beim Straßendamm in der 17ten Meile $^3/_4$ $\frac{1 \cdot 2}{100}$	582 „	53 „
Zusammen	1170 fl.	76 kr.

d. i. Ein Tausend Einhundert Siebzig Gulden 76 kr. öst. Währ.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 10% Vadium belegten Offerten längstens bis 10. September 1860 bei der Stanisławower k. k. Kreisbehörde zu überreichen.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen Offertbedingnisse können bei der Stanisławower k. k. Kreisbehörde oder bei dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. August 1860.

Obwieszczenie.

Nro. 33420. Dla zabezpieczenia naprawy tegorocznych szkód zrządzonych wodą i krybami lodu na brzeżańskim gościńcu komunikacyjnym w Stanisławowskim powiecie budowli gościńców rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert, a mianowicie na następujące przedmioty:

Reparacya przy kanale Nr. 1	53 zł.	84 c.
detto. „ moście Nr. $68^3/_4$	61 „	$02^1/_2$ „
detto „ „ Nr. 64	93 „	62 „
Zbudowanie nowego mostu Nr. $69^1/_2$	379 „	$74^1/_2$ „
Naprawa tamy gościńcowej na 17stej mili $^3/_4$, $\frac{1 \cdot 2}{100}$	582 „	53 „
Razem	1170 zł.	76 c.

to jest tysiąc sto siedmdziesiąt złotych 76 c. wal. austr.

Chcących licytować zaprasza się niniejszem, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dzień 10go września 1860 c. k. władzy obwodowej w Stanisławowie.

Inne tak ogólne jak specyalne warunki licytacyi przejrzeć można u c. k. władzy obwodowej w Stanisławowie lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. sierpnia 1860.

(1651) **Edikt.** (2)

Nr. 11515. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte als Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß die zum Nachlasse des Andreas Aywas gehörigen Güter Ober- und Unter-Synoutz, dann Gerboutz, in der Bukowina gelegen, auf die Dauer bis Ende April 1864 lizitativ verpachtet werden, welche Lizitazion am 25. September 1860 Früh 9 Uhr bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird.

Zum Ausrufspreise wird die Summe von 4100 fl. öst. W. angenommen. Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Lizitazion als Vadium den Betrag von 1000 fl. öst. W. bei der Lizitazions-Kommission zu erlegen, die näheren Bedingungen können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 22. August 1860.

(1643) **Vorladung.** (2)

Nro. 8906. Nachdem der Eigenthümer der laut Thatschrift vom 3. August am 2. August 1860 im Feldwirthshause zu Mitehlam Złoczower Kreises von der Finanzwache unter Anzeigungen einer Gefällsübertretung angehaltenen Gegenstände, als: 4 Stück Kittai, 4 Stück Baumwolleinwand, 8 Stück Perkail, 2 St. Manchester, 1 Stück Lasting, 1 Stück Wollzeug, 4 Stück Sonnes und 10 Absch. Baumwolltüchel, dann zwei Pferde sammt einem Bauernwagen unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion Brody zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Brody, den 24. August 1860.

Zawezwanie.

Nro. 8906. Gdy właściciel przedmiotów według opisania istoty czynu z dnia 3go sierpnia w dniu 2go sierpnia 1860 w karczmie w polu w Mitehlam, obwodzie Złoczowskim, przez straż skarbową wśród oznaków przekroczenia przepisów o dochodach skarbowych przytrzymanych, jako to: 4 sztuk kitaju, 4 sztuk płótna bawełnianego, 8 sztuk perkalu, 2 sztuk manszestru, 1 sztukę lastyku, 1 sztukę materyi wełnianej, 4 sztuk zonesu i 10ciu sztuk chustek bawełnianych, tudzież dwóch koni wraz z wozem chłopskim, jest niewiadomy, przeto wzywa się każdego, kto sądzi, iż może udowodnić swe prawo do tych przedmiotów, ażeby w przeciągu dziewięćdziesięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania, stawił się w kancelaryi urzędowej c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej w Brodach, w przeciwnym bowiem razie, gdyby tego zaniechał, postąpi się z przytrzymaną rzeczą stosownie do ustaw.

Od c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej.

Brody, dnia 24. sierpnia 1860.

(1635) **Lizitazions-Kundmachung.** (2)

Von Seite der k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den drei Militär-Jahren 1861, 1862 und 1863 an den Militär-Aerarial- und zu Militärzwecken gemietheten Gebäuden in dem Przemyśler Genie-Direkzions-Filialbezirke, und zwar in den Stazionen: Przemyśl, Jaworów, Sądowa Wisznia, Skło, Głemboka, Jarosłau, Sambor und Hruszow, erforderlichen Professionisten-Arbeiten, als: Maurer-, Steinmetz-, Zimmermann-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Spängler-, Kupferschmied-, Wagner- und Binder-Arbeiten, am 14. September 1860, in der Genie-Direkzionskanzlei zu Lemberg (Sixtusken-Gasse Nr. $684^2/_4$, 2ten Stock, Udrycki'sches Haus) die Lizitazions-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden wird.

Die Offerte müssen folgenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Berücksichtigung geeignet befunden werden sollen:

1) Muß dasselbe mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem in diesem Jahre ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig versiegelt sein; ferner den Anboth in Perzenten-Zuschuß oder Nachlaß von den Grund-Preistarifen in österr. Währ., sowohl in Ziffern als Buchstaben, dann die Unterfertigung des Offerenten mit Vor- und Zunamen, das Datum, so wie die Angabe dessen Wohnortes enthalten.

2) Muß dasselbe bis zum 13. September 1860, längstens bis 6 Uhr Nachmittags, an die k. k. Genie-Direkzion in Lemberg übergeben werden.

Später einlangende Offerte werden durchaus nicht berücksichtiget.

3) Muß dasselbe das Vadium, welches

für die Maurer- und Steinmetz-Arbeiten		200 fl.
„ „ Zimmermanns-	„	150 fl.
„ „ Tischler-	„	50 fl.
„ „ Schlosser-	„	40 fl.
„ „ Glaser-	„	20 fl.
„ „ Anstreicher-	„	10 fl.
„ „ Spängler-	„	10 fl.
„ „ Kupferschmied-	„	10 fl.
„ „ Wagner- und Binder-	„	10 fl.
Zusammen		500 fl.

beträgt, erhalten.

Offerte, welche auf die etwaige Uebernahme aller Professionisten-Arbeiten des benannten Filialbezirks, mit Ausnahme der Stazion Drohobycz, lauten, werden vorzugsweise berücksichtigt und müssen als Vadium die in der Rubrik „Summe" ausgewiesenen Beträge enthalten; dieses Vadium, welches der Ersteher auf das Doppelte als Kauzion zu ergänzen hat, kann in baarem Gelde, in Staats-Obligazionen nach dem börsemäßigen Kurse, oder in fidejussorischen, von der k. k. Finanz-Prokuratur annehmbar erkannten Bürgschafts-Instrumenten bestehen; auch kann die im Baaren erlegte Kauzion nachträglich gegen derlei Obligazionen oder Instrumente ausgewechselt werden.

4) Muß in dem Offerte die Erklärung der Uebernahme der Arbeitsleistung genau bezeichnet, und bei mehreren gemeinschaftlichen Offerten die Solidar-Verpflichtung derselben gegenüber dem Aerar enthalten sein.

5) Muß selbes die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die Lizitazions-, respective Kontrakts-Bedingnisse genau kennt, und für die Einhaltung dieser Bedingungen sowohl mit der Kauzion, als auch mit seinem übrigen Vermögen so haften will, als ob er das die Stelle des Kontraktes vertretende Lizitazionsprotokoll unterschrieben hätte.

6) Offerte, wornach Jemand unter Beziehung auf andere Offerte um ein oder einige Perzente besser bietet, als der ihm zur Zeit noch unbekannte Bestboth, werden nicht beachtet.

Die Lizitazionsbedingungen als auch die Preistarife können sowohl bei der k. k. Genie-Direkzion in Lemberg, als auch beim k. k. Genie-Direkzions-Filiale zu Przemyśl in den gewöhnlichen Amtsstunden, von heute an, eingesehen werden.

Lemberg, am 5. August 1860.

(1641) **Edykt.** (2)

Nro. 2756. Odnośnie do edyktu pod dniem 17go marca 1860 do liczby 996 obwieszczonego, mocą którego spadkobiercy po ś. p. zmarłym księdzu Mikołaju Sokołowskim do oświadczenia się do spadku i udowodnieniu swego prawa spadkobierstwa wezwani zostali, czyni się niniejszem wiadomo, że zamiast mianowanego kuratora pana Jana Zbyszewskiego pan Feliks Szczerbiński z Buska za kuratora masy po wyż wspomnionym zmarłym niniejszem mianuje się.

Z c. k. sądu powiatowego.

Busk, 20. lipca 1860.

(1623) **Kundmachung.** (2)

Nr. 4844 Abth. 5. Das hohe Armee-Ober-Kommando hat mit dem Reskripte vom 31. Juli l. J. Abth. 13 Nr. 3013 angeordnet, die Verfrachtung sämmtlicher im Militär-Jahr $18^{60}/_{61}$ zur Verführung kommenden Militär-Aerarial-Güter durch eine Offerts-Verhandlung sicher zu stellen.

Vom Landes-General-Kommando werden in dieser Richtung nachstehende Grundsätze aufgestellt, und für diejenigen, welche diese Verführung zu übernehmen gedenken, folgende Bedingungen vorgezeichnet.

1) Die Sicherstellung der vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 vorkommenden Verfrachtung hat alle innerhalb den Grenzen eines oder mehrerer Kronländer zu transportirenden Militär-Güter zu umfassen, ausgenommen die Natural-Verpflegs-Gegenstände und Baumaterialien im Allgemeinen, dann die Verfrachtung der Monturs-Güter von der Monturs-Kommission in Jaroslau in die hierländigen Stabs-Stationen, so wie die Retourfrachten der Monturgüter von den Stabs-Stazionen an die Jaroslauer Monturs-Kommission im Bereiche des Generalates.

2) Gegenstand der Verfrachtungs-Sicherstellung bilden sohin, nebst den beizustellenden Beiwägen für die Eskorte dem Munitions- und Waffen-Transporte, alle Routen bis zum Beginn, oder vom Endpunkte der Eisenbahnen, und alle Routen bis zum Abfahrtsorte oder Landungsplatze der Dampfschiffe, ferner Loco- und Kaleschfuhren in Lemberg und Krakau.

Es sind sonach hierunter die Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stazionen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Abtransportirungen pr. Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel oder Ruderschiffen verstanden.

Zur Verführung können gelangen:

a) Monturs-, Armaturs- und Rüstungs-Sorten aus den hierländigen Ergänzungs-Bezirks-Stazionen, respektive aus den Augmentazions-Vorräthen den Regimentern, und zwar:

1. Von der Stazion Czernowitz,
2. " " " Kolomea,
3. " " " Stanislau,
4. " " " Stryj,
5. " " " Tarnopol,
6. " " " Brzeżan,
7. " " " Lemberg,
8. " " " Przemyśl,
9. " " " Sanok,
10. " " " Neu-Sandez,
11. " " " Wadowice.

b) Augmentations-Vorräthe für die hierlands dislozirten Truppen aus den in andern Provinzen befindlichen Ergänzungs-Bezirks-Stazionen.

c) Armatur, Rüstung und Munizion von dem Zeugs-Artillerie-Kommando Nro. 6 in Lemberg in die hierländigen Stabs-Stazionen, so wie sonstige Artillerie-Güter aus dem hierortigen Zeughause in irgend eine Stazion im Generalate und in andere Kronländer.

d) Militär-Aerarial-Güter vom hiesigen Landes-Fuhrwesens-Kommando oder Material-Depot in Drohobycz im Bereiche des Generalates oder nach auswärts.

e) Militär-Güter des Militär-Gestüts in Radautz, dann das Militär-Hengsten-Depot in Drohowyże und des Filials in Olchowce unter sich und dann nach auswärts.

f) Militär-Güter der hierlands stationirten oder künftig dislozirt werden könnenden Truppen und Anstalten in die bestimmte Garnisons-, und bei einem eintretenden Wechsel in die neue Garnisons-Stazion.

g) Betten-Sorten aus der Jaroslauer Monturs-Kommission in die hierländigen Betten-Magazine, dann unter sich und nach auswärts.

h) Medikamente von dem Medikamenten-Depot in Lemberg an die hierländigen Militär-Spitäler und sonstige Anstalten.

i) Die Monturs-Güter der Jaroslauer Monturs-Kommission an die anderen Monturs-Kommissionen und dieß vom 1. Jänner bis Ende Oktober 1861.

k) Endlich die von auswärts einlangenden Frachten der sub c), d), e), f), g), i) und h) bezeichneten Militär-Güter in die betreffenden Stazionen.

3) Das zu transportirende Gut soll vom Ankunfts- oder Erzeugungsort direkte zum Bedarfs- oder Verbrauchsorte geführt werden, und diese direkte Transportirung darf nur unterbrochen werden, durch die auf der geraden Route etwa liegenden Eisenbahnstrecken und die von den Dampfschiffen befahren werdenden Linien.

4) Bei Benützung der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Linien tritt hinsichtlich des zu spedirenden Gutes die Nothwendigkeit einer derartigen Sicherstellung durch Zivil-Kontrahenten nicht ein.

Das zu spedirende Gut wird in diesem Falle von der spedirenden Truppe oder Armee-Anstalt, oder von der zunächst an der Eisenbahnstazion, oder dem Dampfschiffahrts-Abfahrtsorte stazionirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn, oder bis an den Landungsplatz aufgegeben, am Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze aber vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffen übernommen, sohin entweder direkte an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlandsbezirke aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfracht behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort abgegeben werden.

Um jeden möglichen Zweifel über den beabsichtigten Modus einer derlei direkten Verfrachtung zu beseitigen, wird beispielsweise eine von der Monturs-Kommission in Jaroslau an jene in Carlsburg stattzufindende Güter-Versendung erörtert.

In dem gegebenen Falle würde der für Galizien aufgestellte Fuhrenkontrahent das zu spedirende Gut von Jaroslau nach Przeworsk führen, dortselbst angelangt, wird dasselbe von einem Militär-Organe zur direkten Verführung bis Arad oder Temesvar der Eisenbahn übergeben, in Temesvar oder Arad würde der betreffende im Banat aufgestellte Fuhrenkontrahent das Gut von der Eisenbahn übernehmen und direkte nach Carlsburg spediren.

Sollte die Transportirung über Carlsburg hinaus beispielsweise nach Kronstadt stattfinden, so spedirt der Kontrahent von Temesvar das Gut an den für Siebenbürgen bestellten Kontrahenten, welcher dessen Abgabe nach Kronstadt besorgt.

In ähnlicher Weise wird nach Thunlichkeit bei Pulver-, Salpeter-, Schwefel- ꝛc. Verfrachtungen unter analogen Verhältnissen verfahren.

5) Die entfallenden Transports-Auslagen werden im Einklange mit den bestehenden Vorschriften, von jener Anstalt oder Truppe, an welche das Gut spedirt wird, bezahlt.

Bei der oben beispielsweise angeführten Spedirung von Jaroslau nach Carlsburg würde sonach der Frachtlohn von Jaroslau nach Przeworsk von der zu Przeworsk befindlichen, die Auslagen von Przeworsk nach Temesvar oder Arad von der dortselbst stazionirten Militärbehörde, der Frachtlohn von Temesvar oder Arad, endlich nach Karlsburg von der dortigen Monturs-Kommission zu entrichten, und letzterer die zu Przeworsk, Temesvar und Arad ausbezahlten Frachtlöhne zuzurechnen sein.

6) Die übernehmenden Militär-Behörden am Ausgangs- oder Endpunkte der Bahnen oder der Abfahrts- oder Landungsplätze der Dampfschiffe sind verpflichtet, das anlangende Militärgut bei dessen Uebernahme zu untersuchen, ob an den Verschlägen, Colli oder Ballen keine äußerliche Verletzung wahrnehmbar, ob die Plomben vorhanden sind, ob sämmtliche im Frachtbriefe aufgeführten Fässer, Colli, Verschläge oder Ballen das angegebene Sporko-Gewicht haben.

Vorgefundene dießfällige Anstände werden unter Beiziehung der nöthigen Individuen von Seite des Militärs und des Bahn- oder Dampfschiffahrts-Expedits, des Bevollmächtigten des Fuhrenkontrahenten und der in Loco befindlichen Zivil- oder Gerichtsbehörde allsogleich kommissionel erhoben, das dießfällige Kommissions-Protokoll wird aber derjenigen Armee-Anstalt oder jener Truppe zur Amtshandlung zugestellt, an welche das Gut spedirt wird.

7) Jeder aufgenommene Kontrahent muß im Sitze des Landes-General-Kommando, dann am Orte, wo sich Armee-Anstalten befinden, Bestellte aufstellen und namhaft machen, damit sich an selbe bei vorkommenden Verfrachtungen direkte verwendet werden könne.

8) Der Kontrahent beziehungsweise dessen Besteller ist verpflichtet jedes Frachtquantum vom Tage der ihm zugestellt werdenden schriftlichen Weisung im Ganzen oder in bestimmten Parthien, wie solches ihm zugewiesen werden wird, längstens binnen 10, Sage! Zehn Tagen in den entfernten Stazionen, nach Umständen jedoch und bei besonderer Dringlichkeit dann in Loco auch früher zu beheben.

9) Die gefährlichen und nicht gefährlichen Güter hat der Kontrahent auf gehörig ausgerüsteten Wägen zu verladen, und zur Verwahrung der Fracht vor dem Eindringen der Nässe und der Sonnenstrahlen die erforderlichen Rohrdecken und Plachen, sowie das sonstige Packmateriale nach Bedarf aus Eigenem beizustellen und ebenso die Pack-, Auf- und Ablad-Kosten aus Eigenem zu bestreiten.

10) Ist der Kontrahent verpflichtet die übernommenen Güter unaufgehalten und in einem Zuge an den Bestimmungsort zu befördern, solche unterwegs nirgends, außerordentliche zu erweisende Unfälle ausgenommen, abzulegen oder auf andere Wägen zu überladen, sondern dieselben im geraden Zuge ungetheilt an den Bestimmungsort zu bringen. Der Kontrahent hat jedem Transporte, der aus mehreren Wagen besteht und am nämlichen Tage abgeht, über Verlangen einen verläßlichen Kondukteur beizugeben.

Zugleich behält sich das Militär-Aerar das Recht vor, den abgehenden nicht gefährlichen Frachten erforderlichen Falls eine Militär-Eskorte auf ärarische Kosten beizugeben.

11) Bei Gewehrtransporten wird dem Verfrachter eine Militär-Eskorte von einem Unteroffiziere und zwei Gemeinen beigegeben, und der Kontrahent ist verpflichtet nicht nur diese Mannschaft unentgeltlich mitzunehmen, sondern es haben sich auch dessen Fuhrleute oder Schaffer nach dem zu fügen, was der Transportsführer bezüglich der Einhaltung der Bedingungen und der guten Konservirung der Fracht vermöge der beihabenden Instrukzion zu veranlassen haben wird.

12) Der Termin zur Ueberführung des übernommenen Gutes wird mit Rücksicht auf die von der Kreisbehörde bestätigt werdende Meilenanzahl in der Art festgesetzt, daß als Minimum im Winter 3 und in den Sommermonaten 4 Meilen pr. Tag angenommen werden, die Ladung sonach in der hiernach entfallenden Anzahl Tage an den Bestimmungsort zu bringen ist.

13) Das Militär-Aerar bleibt berechtigt, wenn das zu verführende Gut in der festgesetzten Zeit nicht behoben würde, oder während des Transportes durch Verschulden des Kontrahenten stehen bliebe, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten an den Bestimmungsort verführen zu lassen.

14) Der Kontrahent hat jeden auf dem Transporte durch eigene

oder seiner Fuhrleute Schuld und Nachläßigkeit an dem Aerarialgut zugefügten Schaden in dem normirten Preise der bezüglichen Güter mit Zuschlag der 15% Regiekosten dem Militär-Aerar im Gelde zu ersetzen.

15) Ist das ärarische Gut gegen Vorzeigung des ämtlichen Ladscheines zollfrei, es kann sonach die Zollentrichtung nur dann stattfinden, wenn solche gegen alles Vermuthen für das Aerarialgut bezahlt werden mußte, in welchem Falle jedoch die Zoll-Volleten beigebracht werden müßten.

Dagegen wird der Kontrahent alle sonstigen Auslagen für dessen Pferde und so auch die Mauth- und Brückengebühren aus Eigenem zu entrichten haben.

16) Wird ausdrücklich bedungen, daß der Transport unvermengt mit fremden Gut verführt werden müsse, das zu übernehmende Frachtgut wird gut verpackt und verwahrt übergeben, was von dem Kontrahenten oder dessen Bevollmächtigten zu bestätigen sein wird.

17) Bei der Verführung von Pulver und elaborirte Munizion wird insbesondere Nachstehendes zur genauesten Erfüllung vorgeschrieben:

a) Das Pulver und die Patronen müssen jedes für sich allein geladen werden.

b) Auf den Frachtwägen sind schwarze Fahnen auszustecken, welche während des Transportes nicht abgenommen werden dürfen.

c) Die Fuhrleute sind mit der Gefährlichkeit der ihnen anvertrauten Fracht bekannt zu machen und anzuweisen, die Frachtwägen in angemessener Entfernung von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passiren durch Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen.

d) Die Fuhrleute dürfen weder rauchen noch in der Nähe der Pulver- und Munitionswägen ein Feuer oder Licht unterhalten. — Ueberhaupt haben die Fuhrleute allen Anordnungen, welche bei derlei gefährlichen Frachten von dem dießfälligen Transports-Kommandanten getroffen werden, vollen Gehorsam zu leisten.

18) Für jede Fracht, die in dem sub Punkt 8 festgesetzten Termine nicht an den Ort der Bestimmung gebracht wird, hat der Kontrahent, es möge hieraus ein Nachtheil entgehen oder nicht, ein zehnperzentiges Pönale zu entrichten; es wäre denn, daß eine derlei Verzögerung durch Elementarereignisse oder unvorherzusehende Unfälle veranlaßt würde, worüber sich jedoch von Seite des Kontrahenten mit einer glaubwürdigen Bestätigung der betreffenden Ortsbehörde ausgewiesen werden müßte.

19) Diejenigen, welche die Verfrachtung der fräglichen vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 in Galizien zur Verführung kommenden Aerarial-Güter unter den vorgezeichneten Bedingungen übernehmen wollen, haben ein nach dem unten beigesetzten Formulare zu verfassendes schriftliches Offert, belegt mit einem Vadium von 500 Gulden österr. Währ. bis inclusive 15. September l. J. bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg oder bis zum 22. September 1860 direkte beim Armee-Ober-Kommando in Wien einzureichen.

Nachträglich einlangende Offerte bleiben unberücksichtiget.

20) Ein und derselbe Offerent kann die Verfrachtung in zwei oder mehreren Kronländern übernehmen, und sich die nöthige Kenntniß der erfordert werdenden Leistungen durch Einsicht der betreffenden Kundmachung in der Landes-Zeitung verschaffen.

Unter gleichen Preisen erhält jener Offerent den Vorzug, welcher die Verfrachtung in mehreren Kronlands-Bezirken übernimmt.

21) Die Genehmigung der offerirten Preise hat sich das hohe Armee-Ober-Kommando, so wie auch das Recht vorbehalten, von den offerirten Preisen nur einzelne anzunehmen.

22) Der Preis ist pr. Zoll-Zentner, und zwar: bei Landfuhren pr. Meile, bei Segel- und Ruderfahrten vom Abgangsorte bis zum Landungsplatze anzusprechen. Dagegen ist der Preis bei Locofuhren für eine zwei- oder vierspännige Fuhre für den ganzen oder halben Tag, bei Kaleschfuhren für den halben oder ganzen Tag, und für Beiwägen pr. Tag anzusprechen.

23) Der Offerent muß nebst obigen Vadium überdieß über seine Befähigung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes das Zeugniß der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, dann ein gerichtlich bestätigtes Zeugniß über seine Solidität und den Besitz eines zureichenden Vermögens zur Sicherheitsleistung für das Militär-Aerar seinem Offerte beilegen.

24) Das Militär-Aerar behält sich vor, derlei Verführungen, überhaupt im Falle es thunlich, mit ärarischen Fuhrwerken zu bewirken, ohne daß der Kontrahent dießfalls eine Entschädigung anzusprechen hätte. Die schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkührlichen Abweichungen von den Bedingungen und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit folgendermaßen verfaßt werden:

Offert.

Ich Unterzeichneter verpflichte mich sämmtliche in der Kundmachung des Landes-General-Kommando in Lemberg vom 21. August 1860 Abtheilung 5 Nro. 4044 bezeichneten, vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 im Kronlande (hier ist der Name desselben anzuführen) zur Verfrachtung kommenden Militär-Aerarial-Güter nach den verschieden Routen zu verführen, und spreche hiefür folgende Preise, und zwar:

Bei Landfuhren pr. Zoll-Zentner und Meile . fl. . kr., Sage! . .
Bei Segel- und Ruderfahrten vom Abgangsorte bis zum Landungsplatze . fl. . kr., Sage! . .
Bei Locofuhren für einen zweispännigen Wagen
auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
„ „ halben Tag . fl. . kr., Sage! . .
Bei Locofuhren für einen 4spännigen Wagen
auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
„ „ halben Tag . fl. . kr., Sage! . .
Für eine Kaleschfuhr auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
„ „ halben Tag . fl. . kr., Sage! . .
Für einen Beiwagen auf einen ganzen Tag . fl. . kr., Sage! . .
mit der Erklärung an, daß mir die Verfrachtungsbedingungen genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für die gestellten Anbothe mit dem beiliegenden Vadium von 500 fl. öst. Währ. hafte.

Das Befähigungszeugniß zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes sowie das Soliditäts- und Vermögens-Zeugniß nach dem Punkt 23 der Kundmachung liegen bei.

Datum . . . .

Unterschrift, Charakter und
Wohnung des Kontrahenten.

Von Außen:

An das hohe k. k. . . . .

zu . . . .

Offert wegen Verführung der
ärarischen Güter in . . . .
beschwert mit . . . fl.

Lemberg, am 22. August 1860.

(1652) **Edikt.** (2)

Nr. 3982. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Theodor Felix Ortyński, Marianna Ortyńska, Johann Ortyński und Valentine de Jaszowskie Ortyńska eigenthümlich gehörigen, im Samborer Kreise gelegenen Gutsantheilen von Ortynice mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nr. 18 in Sambor mittelst Entschädigungs-Ausspruch vom 3. Februar 1851 Zahl 1498 auf diese Gutsantheile ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital im Betrage von 401 fl. 30 kr. KM. ausgemittelt habe.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. September 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf dieses Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Sambor, am 1. August 1860.

(1648) **Konkurs.** (2)

Nr. 6482. Im galizischen Postdirekzions-Bezirke ist eine Akzessistenstelle letzter Klasse mit dem Jahresgehalte von 315 fl. gegen Kauzionsleistung im Betrage von 400 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche binnen drei Wochen bei der gefertigten Post-Direkzion einzubringen.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, den 24. August 1860.

(1638) **Edikt.** (2)

Nr. 10755. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird in Folge Ansuchens des Löbel Amster das Amortisirungsverfahren betreff des im Monate Juni 1860 ohne Angabe des Tages an die Ordre des Abel Adolf Meschorer ausgestellten, am 5. November 1860 4 Monate à dato fälligen, in Czernowitz zahlbaren, über die Summe von 2924 SRub. 48 Kopeiken lautenden, durch Löbl Amster akzeptirten Wechsels eingeleitet, und der etwaige Inhaber aufgefordert, denselben dem Gerichte binnen 45 Tagen vom 6. November 1860 an gerechnet vorzulegen und sein Recht gegen den Amortisazionswerber geltend zu machen, widrigens dieser Wechsel für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 4. August 1860.

(1627) **Kundmachung.** (2)

Nro. 5281. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der vom Felix Barczewski als Erben und Rechtsnehmer des Peter Barczewski gegen Valerian Grafen Dzieduszycki und dessen Erben ersiegten Forderungen, als:

a) der Summe von 32045 flp. in Gold, den Dukaten zu 19 flp. (in Gold) gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 23. Dezember 1807;

b) der Summe von 14000 flp. in Gold, den Duk. zu 19 flp. gerechnet, sammt 5% Zinsen vom 16. September 1804, wie auch der mit Bescheid vom 4. Dezember 1843 Zahl 34041 zuerkannten Exekuzionskosten pr. 77 fl. 14 kr. KM.,

c) der von dem Kapitale pr. 12470 1/9 holl. Duk. seit dem 7. September 1811 zu berechnenden 5% Zinsen, wie auch der Gerichtskosten pr. 29 fl. 33 kr. KM. und der mit Bescheid vom 21. April 1858 Zahl 11180 zuerkannten Exekuzionskosten pr. 29 fl. 42 kr. KM., endlich

d) der mit hiergerichtlichem Bescheide vom 31. Oktober 1851 Zahl 6064 bereits zuerkannten Exekuzionskosten pr. 375 fl. 61 kr. öst. W., so wie der gegenwärtigen im Betrage von 20 fl. 30 kr. öst. W. die mit hiergerichtlichem Beschluße vom 31. Oktober 1859 Zahl 6064 bereits bewilligte und ausgeschriebene Feilbiethung des diesen Summen zur Hypothek dienenden, den Erben des Valerian Grafen Dieduszycki gehörigen, im Stanisławower Kreise gelegenen Gutes Olesza bei Tłumacz im Grunde h. oberlandesgerichtlicher den obigen hiergerichtlichen Beschluß bestätigenden Entscheidung vom 7. Mai 1860 Zahl 4975 über das vom Felix Barczewski zur Zahl 5281 erneuerte Gesuch abermals bewilligt, und bei nachgewiesener Ueberlassung dieses feilzubiethenden Gutes im Grunde Hofdekrets vom 25. Juni 1824 in zwei Terminen, das ist am 26. September 1860 und am 17. Oktober 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte mit dem Beisatze vorgenommen werden, daß für den Fall wenn dieses Gut weder in dem ersten noch in dem zweiten Lizitazionstermine wenigstens um den Schätzungswerth nicht veräußert werden könnte, unter einem der Termin auf den 19. Oktober 1860 um 10 Uhr Vormittags behufs Festsetzung der erleichternden Feilbiethungsbedingungen angeordnet wird, zu welchem sämmtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmerheit der Erscheinenden als beitretend werden angesehen werden.

Dieses Gut wird unter nachfolgenden mit hoher obergerichtlicher Entscheidung vom 7. Mai 1860 Zahl 4975 abgeänderten Bedingungen an den Meistbiether veräußert werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der durch den gerichtlichen Schätzungsakt ermittelte Werth von 65639 fl. 43 kr. KM. oder 68921 fl. 71 kr. öst. W. bestimmt.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden den 10ten Theil des obigen Schätzungswerthes, folglich den Betrag von 6892 fl. 18 kr. öst. W. zu Handen der delegirten Feilbiethungs-Kommission entweder im Baren oder in öst. galiz. Grundentlastungs-Obligazionen sammt den laufenden und weiter fällig werdenden Zinsen-Kupons und den Talons nach dem Kurse der letzten Lemberger Zeitung, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber sogleich nach beendigter Versteigerung wird zurückgestellt werden.

3) Der Ersteher ist verpflichtet die auf dem Gute haftenden Schulden, insoweit sich der angebothene Preis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

4) Der Ersteher ist verpflichtet gleich nach der Feilbiethung einen Sachwalter im Gerichtsorte zu bestellen und dessen Vollmacht mit der ausdrücklichen Ermächtigung desselben zur Empfangnahme aller an ihn aus Anlaß dieser Versteigerung erfließenden Bescheide dem Gerichte längstens binnen acht Tagen von dem Tage der vorgenommenen Versteigerung vorzulegen.

5) Der Ersteher ist überdies verpflichtet die Hälfte des Kaufpreises nach Abschlag des erlegten Angeldes längstens binnen 30 Tagen nach der Zustellung des über den zu Gericht aufgenommenen Versteigerungsakt zu erfließenden Bescheides an das Stanisławower k. k. Steuer- als gerichtliches Depositenamt zu erlegen.

6) Der Ersteher ist überdies verpflichtet binnen den nämlichen 30 Tagen dem Stanisławower k. k. Kreisgerichte eine Sicherstellungs-Urkunde in Betreff der anderen Hälfte des Kaufpreises zu unterbreiten. In dieser Urkunde hat der Ersteher die Verpflichtung zu übernehmen, diese zweite Hälfte vom Tage der Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes jährlich dekursive mit 5% zu verzinsen, mit Verzichtung auf das Recht des Abzuges der Einkommensteuer, das Kapital selbst aber binnen 30 Tagen von der ihr zugestellten Zahlungstabelle der im Lastenstande dieses Gutes haftenden Forderungen den ihm vom Gerichte anzuweisenden Partheien gegen die ihm anzudeutenden Vorsichten auszuzahlen oder sich sonst mit den Theilnehmern einzuverstehen, oder endlich unter den Bedingungen des §. 1425 des all. b. G. B. zu Gericht zu erlegen, und zwar dies alles unter Strenge der Relizitazion.

7) Alle mit dieser Versteigerung, der hiedurch zu bewirkenden Vermögensübertragung und mit der Erfüllung der vorliegenden Feilbiethungsbedingungen verbundenen Gebühren hat der Ersteher im Ganzen aus Eigenem zu berichtigen.

8) Sobald der Käufer den bis nun zu angeführten Bedingungen entsprochen haben wird, wird ihm über sein Einschreiten das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den Besitz des erstandenen Gutes eingeführt und als Eigenthümer desselben in dessen Aktivstande, unter einem aber aus der Kauzionsurkunde über die letzte Hälfte des Kaufpreises das Hypothekarrecht dieses Betrages sammt der Verbindlichkeit hievon 5% Zinsen von dem Einführungstage in den Besitz des erstandenen Gutes bis zum Zahlungstage der gerichtlich angewiesenen Beträge an das Stanisławower k. k. Steuer- als gerichtliches Depositenamt unter der Strenge der Relizitazion zu zahlen, im Lastenstande dieses Gutes intabulirt, dagegen die bis zu jener Zeit dieses Gut behaftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der im Lastenstande dieses Gutes n. 30 et 37 on. haftenden Grundlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

9) Sollte der Ersteher den vorliegenden Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitazion ohne vorausgegangene wiederholte Schätzung dieses Gutes in einem einzigen Termine ausgeschrieben, dieses Gut auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, der kontraktsbrüchige Käufer für jeden Abgang und Schaden verantwortlich erklärt werden, und hiefür nicht nur mit dem bereits erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen haftend angesehen werden.

10) Von dem Tage der bewirkten Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes ist der Käufer verpflichtet alle Steuern und Abgaben und sämmtliche mit dem Besitze desselben verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen.

11) Den Kauflustigen wird freigelassen den Schätzungsakt und den landtäflichen Auszug des zu versteigernden Gutes in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder hievon Abschriften zu erheben.

12) Diese Güter werden in Pausch und Bogen an den Meistbiethenden veräußert, daher wird denselben für den etwaigen Abgang kein Regreß und keine Schadloshaltung zugesichert, und zwar nicht einmal bei einer nachzuweisenden Verletzung über die Hälfte.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Streitende, wie auch sämmtliche auf diesen Gütern hypothezirten Gläubiger und zwar diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, als:

a) Die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, der Lemberger Dominikaner, der Pacykower Basilianer rücksichtlich des Religionsfondes der gr. kath. Kirche zu Jezierzany, der röm. kath. Kirche zu Zuków, der röm. kath. Kirche zu Tłumacz und des Grundentlastungsfondes,

b) Herr Stanislaus Malczewski in Czesniki, Rohatyner Bezirk,

c) Herr Julian Malczewski in Skwarzawa, Złoczower Bezirk,

d) Herr Heinrich Malczewski in Gniłowody, Podhaycer Bezirk,

e) Fr. Rafaela Gołaszewska gebr. Maczewska in Honoratówka, Rohatyner Bezirk,

f) Fr. Viktoria Zakaszewska gebr. Malczewska in Staje, Uhnower Bezirk,

g) Fr. Maria Schefer gebr. Gotkowska in Gliniany,

h) Herr Moritz Graf Dzieduszycki, k. k. Statthaltereirath in Lemberg,

i) Herr Marzel Zacharasiewicz in Antoniów, Jagielnicer Bezirk, endlich

k) die löbliche Grundentlastungs-Fondsdirekzion Namens des Grund-Entlastungsfondes;

die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, als:

1) die Nachlaßmasse des Eugen Grafen Dzieduszycki,

2) die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Theofila Gałszowska gebr. Nowosielska,

3) Josefa Białoskórska gebr. Malczewska,

4) Quirin Niezabitowski,

5) Jacob Gotkowski,

6) Josef Graf Starzyński,

7) Mathias Graf Starzyński,

8) Anna Orzetti,

9) Michael Graf Woltowicz,

10) Peter Gustav zw. N. Krauth,

11) Stanislaus Piotrowski, und

12) Anna Gräfin Dzieduszycka gebr. Głowacka, ferner

13) die Nachlaßmasse des Josef Grafen Dzieduszycki und dessen dem Namen, dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,

14) der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Grf. Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse, und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,

15) der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Lorenz Grf. Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben,

16) der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Severin Grf. Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse und dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben,

17) die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, als: Dominik Mogielnicki,

18) Ladislaus Maniecki, und

19) Andreas Sowicki, ferner

20) die dem Vornamen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Sowińska, Gemahlin des Andreas Sowiński,

21) die auf den Salzgütern Kossów mit der Vorstadt Moskalówka und den Dörfern Wierzbowiec, Smolne, Czerynówka, Horod, Babin, Jaworów, Ryczka, Rachin, Słoboda, Pacyków, Lolin, Niagryn, Seneczów, Równia, Topolsko, Cbalin und Chameczyn vor deren Inkamerirung etwa intabulirten, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, endlich

22) alle diejenigen Gläubiger, die nach dem 2. Oktober 1857 das Hypothekarrecht auf den Gütern Olesza erlangt haben, so wie alle diejenigen, denen der über dieses Gesuch zu erlassende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, mittelst des gegenwärtigen Ediktes und des in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substitutrung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Przybyłowski zur Wahrung ihrer Rechte und allen nachfolgenden Akten bestellten Exoffo-Kurators verständigt.

Nach dem Rathsschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, am 18. Juli 1860.

(1645) **Kundmachung.** (2)

Nro. 37141. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, d. i. Erzeugung, Zufuhr, Schlägelung und Schlichtung auf der Dobromiler Verbindungsstraße im Przemyśler Straßenbaubezirke Przemyśler Kreisantheils für die Periode vom 1. September 1860 bis Ende August 1861 wird hiemit eine neuerliche Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in 1170 Prismen im Fiskalpreise von 3349 fl. 75 kr. öst. W.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Badium belegten Offerten bei der Przemyśler Kreisbehörde längstens bis zum 10. September l. J. zu überreichen.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 kungemachten Offertsbedingnisse können bei der genannten Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirke eingesehen werden.

Es können auch Offerten auf eine dreijährige Lieferungsperiode, d. i. vom 1. September 1860 bis Ende August 1863 bei der gedachten Kreisbehörde gleichzeitig, jedoch abgesondert überreicht werden, deren Würdigung sich die Statthalterei vorbehält.

Nachträgliche Offerten so wie jene bei der Statthalterei unmittelbar eingereichten, bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 23. August 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 37141. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, t. j. wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania na Dobromilskim gościńcu komunikacyjnym w Przemyskim powiecie budowli gościńców w części obwodu Przemyskiego na czas od 1. września 1860 po koniec sierpnia 1861 rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 1170 pryzm w cenie fiskalnej 3349 zł. 75 c. w. a.

Chcących licytować zaprasza się niniejszem, ażeby oferty swoje załączeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dzień 10. września r. b. c. k. władzy obwodowej w Przemyślu.

Inne warunki licytacyi tak ogólne jak specyalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem tutejszego Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 przejrzeć można u rzeczonej władzy obwodowej lub w tamtejszym powiecie budowli gościńców.

Mogą być także podawane, ale osobno, oferty na trzyletni peryód liwerunku, t. j. od 1. września 1860 po koniec sierpnia 1863 do rzeczonej władzy obwodowej jednak ocenienie ich zastrzega sobie Namiestnictwo.

Opóźnione oferty lub też podane bezpośrednio do Namiestnictwa nie będą uwzględnione.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. sierpnia 1860.

(1646) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 1905-praes. Am k. k. Obergymnasium zu Agram kommt eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Gehalt von 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. öst. W. und dem systemmäßigen Anspruche auf die Dezennalzulagen verbunden ist.

Für diese Lehrerstelle wird die gesetzlich vorgeschriebene Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der klassischen Philologie, namentlich auch in der griechischen Sprache, dann nebst der deutschen Sprache, die Kenntniß der illirischen oder wenigstens einer verwandten slavischen Sprache, im letzteren Falle mit der Verpflichtung, sich die illirische Vortragssprache in kürzester Zeit vollkommen eigen zu machen, gefordert.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Bewerbungsgesuche sind mit den gesetzlichen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, die erworbene Lehrbefähigung, ferner über die allfällige bisherige Dienstleistung, dann über die moralische und politische Haltung belegt, längstens bis 12. September l. J. bei dem gefertigten Statthalterei-Präsidium entweder unmittelbar, oder inwieferne die Bewerber bereits in einer öffentlichen Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen.

Vom Präsidium der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei.

Agram, am 12. August 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 1905. Przy c. k. wyższem gymnazyum w Zagrabiu jest do obsadzenia posada nauczyciela, z którą połączona jest płaca 945 zł. z prawem postąpienia na wyższą płacę 1050 zł. i pobierania systemizowanych dodatków dziesięcioletnich.

Do otrzymania tej posady nauczycielskiej potrzebne jest przepisane prawnie uzdolnienie do wykładu filologii klasycznej, mianowicie także języka greckiego, nadto prócz języka niemieckiego, także znajomość ilirskiego lub przynajmniej innego języka sławiańskiego, w ostatnim wypadku z tem wyraźnem zobowiązaniem, że kompetent w najkrótszym czasie nauczy się dokładnie wykładowego języka ilirskiego.

Prośby stylizowane do c. k. ministeryum wyznań i nauk muszą być zaopatrzone w legalne dokumenta co do wieku, religii, stanu, ukończonych nauk, uzyskanego uzdolnienia na nauczyciela, jako też co do położonych już może zasług w tym zawodzie, a nakoniec co do moralnego i politycznego zachowania, i potrzeba przesłać je najdalej po dzień 12. września r. b. do podpisanego prezydyum Namiestnictwa albo wprost, albo jeżli kompetent zostaje już w służbie publicznej, za pośrednictwem swojej przełożonej władzy.

Z prezydyum c. k. kroacko-sławońskiego Namiestnictwa.

Zagrabie, dnia 12. sierpnia 1860.

(1647) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 13212. Am 14. September 1860 werden bei dem k. k. Kameral-Wirthschaftsamte in Spas während der gewöhnlichen Amtsstunden öffentliche Lizitazionen und zwar:

a) zur Verpachtung des Strzelbicer Meierhofes, zu welchem Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit Grundstücken in der Gemeinde Strzelbice pr. 219 Joch 490$^1/_6$ □ Klf. und in der Gemeinde Smolnica pr. 75 Joch 667 □ Klf. gehören, auf neun Jahre d. i. vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1869; dann

b) zur Verpachtung der in Strelbice befindlichen zwei Mahlmühlen auf Ein Jahr d. i. vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für den Meierhof beträgt 324 fl. öst. W., und für die zwei Mahlmühlen 269 fl. öst. W. Jeder Pachtlustige hat vor der Lizitazion das 10% Vadium zu erlegen; bis zum 14. September 1860 9 Uhr Vormittags können beim Vorsteher des k. k. Wirthschaftsamtes in Spas auch schriftliche versiegelte Offerten, die mit Vadium belegt sein müssen, überreicht werden.

Aerarialrückständler, bekannte Zahlungsunfähige, Minderjährige und Jene, welche gesetzlich keine giltigen Verträge schließen können, sind von der Lizitazion ausgeschlossen.

Die näheren Pachtbedingnisse können bei dem Kameral-Wirthschaftsamte in Spas eingesehen werden.

Sambor, am 23. August 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 13212. Dnia 14. września 1860 odbędą się przy c. k. ekonomicznem urzędzie w Spasie w zwyczajnych urzędowych godzinach publiczne licytacye:

a) wedle wydzierżawienia na lat dziewięć, to jest od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1869 folwarku w Strzelbicach razem z pomieszkalnemi i ekonomicznemi budynkami i gruntami znajdującemi się w gminie Strzelbice 219 morgów 490$^1/_6$ □ sążni, a w gminie Smolnica 75 morgów 667 □ sążni;

b) jako też licytacya na dwa młyny znajdujące się w Strzelbicach na rok jeden, to jest od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1861.

Czynsz jednoroczny za folwarck 324 zł. w. a., a za młyny 269 zł. w. a. ustanowiony jest.

Każden mający chęć wydzierżawienia ma przed licytacyą 10% wadyum złożyć; do dnia 14. września 1860 9tej godzinie zrana mogą u przełożonego c. k. ekonomicznego urzędu w Spasie pisemne oferty z załączonem wadyum złożone być.

Do tej licytacyi przypuszczeni nie będą: eraryalni dłużniki, niezdolni płacy, małoletni i ci, którzy prawnie żadnych ważnych kontraktów zawierać nie mogą.

Bliższa wiadomość punktów kondycyonalnych tego wydzierżawienia, może w c. k. ekonomicznym urzędzie w Spasie powzięta być.

Sambor, dnia 23. sierpnia 1860.

(1631) **E d i k t.** (2)

Nro. 1471. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Obertyn wird bekannt gegeben, daß dem Schloma Spinner, Propinazionspächter in Żywaczów, eine durch das Obertyner k. k. Steueramt auf seinen Namen am 19. Oktober 1859 Art. 6-1328 ausgestellte Depositen-Quittung über 7 fl. 85 kr. öst. W. in Verlust gerathen sei.

Es wird daher Jedermann, in dessen Handen sich die gedachte Quittung befinden sollte, aufgefordert, dieselbe binnen Einem Jahre um so sicherer bei dem Gerichte zu erlegen und seine etwaigen Ansprüche vorzubringen, als sonst dieselbe nach Verlauf dieser Frist für nichtig erklärt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Obertyn, am 30. Juni 1860.

E d y k t.

Nr. 1471. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Obertynie oznajmia niniejszym, że Schloma Spinner, propinator w Żywaczowie, wniósł prośbę o amoryzacycję straconego kwitu, który mu przez c. k. urząd podatkowy w Obertynie na złożony przez niego tamże depozyt podatkowy w kwocie 7 zł. 85 c. w. a. pod dniem 19. października 1859 art. 6-1328 wydanym był.

Wzywa się tedy każdego, u któregoby się powyższy kwit znajdować mógł, by go w przeciągu roku do tutejszego sądu tem pewniej złożył, gdyż w przeciwnym razie po upływie tegoż terminu ten kwit jako nieważny uznanymby być musiał.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Obertyn, dnia 30. czerwca 1860.